

AZ 50.40-2 Nr. 217/7

An die
Evang. Dekanatämter
und Schuldekane,
landeskirchl. Dienststellen,
Kirchl. Verwaltungsstellen,
großen Kirchenpflegen

Betr.: Merkblatt zum Gesamtvertrag zwischen der VG Musikedition und
der EKD über das Fotokopieren von Noten und Liedern

Beil.: Mehrfertigungen (Rundschreiben und Merkblätter) für die Pfarrämter
je 1 Merkblatt für den haupt- bzw. nebenberufl. tätigen Kirchenmusiker

Beiliegend geben wir das Merkblatt zum Gesamtvertrag zwischen der VG Musik-
edition und der Evang. Kirche in Deutschland über das Fotokopieren von Noten
und Liedern bekannt. Das Merkblatt wurde mit der Verwertungsgesellschaft Musik-
edition erörtert und wird in einer der nächsten Ausgaben des Amtsblattes der
EKD veröffentlicht.

In diesem Zusammenhang möchten wir noch auf folgendes hinweisen:
Der Gesamtvertrag enthält verschiedentlich "unbestimmte Rechtsbegriffe". Sie
konnten in dem Merkblatt nicht immer näher konkretisiert werden, weil keine
Erfahrungswerte oder sonstige zuverlässige Anhaltspunkte vorliegen. Die Ver-
wertungsgesellschaft Musikedition und die Evang. Kirche in Deutschland haben
deshalb vereinbart, in solchen Fällen zunächst - im Rahmen der vorgesehenen
Repräsentativerhebung - Daten und Erfahrungen zu sammeln.

Da der Gesamtvertrag selbst relativ enge Grenzen für das Fotokopieren von Noten
und Liedern vorsieht, bitten wir - um Rechtsverstöße zu vermeiden - um die
Beachtung folgender Einschränkungen und Grenzen:

- a) Herstellung und Verwendung von Fotokopien oder sonstige Vervielfältigungen:
"Nur für Gottesdienste und/oder andere kirchliche Veranstaltungen (gottes-
dienstähnlicher Art)."
- b) Vervielfältigungsstücke dürfen nur von "Einzelwerken der Musik geringen
Umfangs" und von Liedern geringen Umfangs oder von Liedtexten allein
angefertigt werden sowie ferner von
- c) "kleineren Teilen von größeren Einzel- und Gesamtwerken".

Nicht zulässig ist die "Vervielfältigung vollständiger Ausgaben (Bände, Hefte,
Bücher u. a.) und die Vervielfältigung von geliehenen oder gemieteten Ausgaben
oder Teilen davon".

Nicht zulässig ist ferner die Vervielfältigung für Aufführungen außerhalb von
Gottesdiensten oder kirchlichen Veranstaltungen gottesdienstähnlicher Art. In
dem Gesamtvertrag ist der zulässige Bereich wie folgt beschrieben:

"Das Singen der Teilnehmer bei einem Gottesdienst oder bei einer gottes-
dienstähnlichen kirchlichen Veranstaltung, einschließlich der das Singen
begleitenden (instrumentalen) Musik, mit den dazugehörigen Vor- und
Nachspielen."

Zulässig ist es jedoch, für Aufführungen, die außerhalb von Gottesdiensten oder
gottesdienstähnlichen kirchlichen Veranstaltungen stattfinden, Wendestellen zu
vervielfältigen.

I.V.
(gez.) Dietrich
Direktor

Beglaubigt
Kanzleiabteilung: